

Guttentagsche Sammlung
Nr. 231 Deutscher Reichsgesetze Nr. 231
Kommentare und erläuterte Textausgaben

Gewerbesteuergesetz

vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979)

unter Berücksichtigung

der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Januar 1940 in der Fassung des § 211 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1941, sowie der Zweiten Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 16. November 1943 und der Gewerbesteuer-Richtlinien für 1943

Textausgabe
mit kurzen Erläuterungen
von

Dr. Hermann Wagelaar
Wirtschaftsprüfer



Berlin 1947

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Archiv-Nr. 211231.

Verwort.

Die vorliegende Ausgabe des Gewerbesteuer-gesetzes vom 1. Dezember 1936 enthält bei den einzelnen Paragraphen jeweils die einschlägigen Bestimmungen der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuer-gesetzes, der Zweiten Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form und der Gewerbesteuer-Richtlinien für 1943, soweit alle diese Bestimmungen jetzt noch Gültigkeit haben. Außerdem ist die neueste Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs berücksichtigt.

Mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse, insbesondere auf die Papierknappheit, konnten die Erläuterungen nur kurz gehalten werden. Auf eine eingehende Kommentierung konnte aber auch um so eher verzichtet werden, weil die abgedruckten Durchführungsbestimmungen und Richtlinien eine ausführliche Erläuterung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes bringen. Ich gebe mich deshalb der Hoffnung hin, daß dieses Buch in der vorliegenden Form den ersten Bedürfnissen der Praxis dienen kann.

Einer weiteren Auflage wird es vorbehalten sein, die Erläuterungen zu vertiefen und eventuelle neue Anordnungen der Alliierten Kontrollbehörde, die bisher hinsichtlich des Gewerbesteuer-gesetzes noch nicht ergangen sind, zu berücksichtigen.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Abschnitt I: Allgemeines.	
§ 1. Steuerberechtigte	11
§ 2. Steuergegenstand	17
§ 3. Befreiungen	57
§ 4. Heberechtigte Gemeinde	69
§ 5. Steuerschuldner	75
§ 6. Besteuerungsgrundlagen	82
Abschnitt II: Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital.	
Unterabschnitt 1: Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag.	
§ 7. Begriff des Gewerbeertrags	83
§ 8. Hinzurechnungen	99
§ 9. Kürzungen	128
§ 10. Maßgebendes Wirtschaftsjahr für die Er- mittlung des Gewerbeertrags	139
§ 11. Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag .	152
Unterabschnitt 2: Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital.	
§ 12. Begriff des Gewerbekapitals	154
§ 13. Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag .	171
Unterabschnitt 3: Einheitlicher Steuermeß- betrag.	
§ 14. Festsetzung des einheitlichen Steuermeß- betrages	173
§ 15. Pauschfestsetzung	176
Unterabschnitt 4: Festsetzung und Er- hebung der Steuer.	
§ 16. Hebesatz	178
§ 17. Zweigstellensteuer	191
§ 18. Fälligkeit	197

	Seite
§ 19. Vorauszahlungen	197
§ 20. Abrechnung über die Vorauszahlungen	198
§ 21. Nachentrichtung der Steuer	199
§ 22. Erhebung bei Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht	203
Abschnitt III: Lohnsummensteuer.	
§ 23. Besteuerungsgrundlage	208
§ 24. Lohnsumme	211
§ 25. Steuermaßzahl, Steuermaßbetrag und Hebesatz	214
§ 26. Fälligkeit	215
§ 27. Festsetzung des Steuermaßbetrages	216
Abschnitt IV: Zerlegung.	
§ 28. Allgemeines	218
§ 29. Zerlegungsmaßstab	220
§ 30. Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten	225
§ 31. Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung	225
§ 32. Zeitraum für die Zerlegung in besonderen Fällen	226
§ 33. Zerlegung in besonderen Fällen	226
§ 34. Kleinbeträge	226
§ 35. Zerlegung bei der Lohnsummensteuer	227
Abschnitt V: Übergangs- und Schlußvorschriften.	
§ 36. Erstmalige Anwendung des Gesetzes	232
Anhang:	
Tabelle der Steuermaßbeträge nach dem Gewerbeertrag	234
Sachverzeichnis	237

Abkürzungsverzeichnis.

- AO. = Reichsabgabenordnung.
Dritte GewStDV. = Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Januar 1940.
EinfGRealStG. = Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936.
EStG. = Einkommensteuergesetz 1934.
GenG. = Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
GewStG. = Gewerbesteuergesetz.
GewStVV. = Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943.
GewStR. 1943 = Gewerbesteuer-Richtlinien für 1943.
KStG. = Körperschaftsteuergesetz 1934.
RBewG. = Reichsbewertungsgesetz 1934.
RdF. = Reichsminister der Finanzen.
RFH. = Reichsfinanzhof.
RFM. = Erlaß des Reichsministers der Finanzen.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RStBl. = Reichssteuerblatt.
StAnpG. = Steueranpassungsgesetz.
Zweite GewStVV. = Zweite Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 16. November 1943.
-

Einleitung.

Im Rahmen der großen Reichssteuerreform des Jahres 1920 wurde durch das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 (später Finanzausgleichgesetz genannt) die Gewerbesteuer neben der Grund- und Gebäudesteuer den Ländern zur Ausschöpfung zugewiesen, mit der ausdrücklichen Befugnis, sie ganz oder zum Teil den Gemeinden zu überlassen. Sämtliche deutsche Länder führten daraufhin Gewerbesteuer ein, und es entstanden insgesamt 16 verschiedene Gewerbesteuergesetze. Die Besteuerung der Gewerbebetriebe erfolgte in den einzelnen Ländern nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten. Als Besteuerungsgrundlage dienten der Ertrag, das Kapital, die Lohnsumme, der Umsatz, zum Teil je für sich allein, zum Teil in Verbindung untereinander. Als Bemessungszeitraum wurde in den meisten Ländern das Kalenderjahr bzw. Wirtschaftsjahr bestimmt, welches vor dem Erhebungszeitraum, dem Rechnungsjahr, endete. In den einzelnen Ländern, z. B. Preußen, war die Gewerbesteuer eine reine Gemeindesteuer; in den süddeutschen Ländern Baden, Württemberg und Bayern war sie eine Landessteuer, zu der die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschläge erhoben; in den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck war sie eine reine Landessteuer. So ergab sich ein buntes Bild von Gewerbesteuergesetzen, was zur unausbleiblichen Folge hatte, daß in einzelnen Ländern oder Gemeinden die

Gewerbebetriebe steuerlich wesentlich besser gestellt waren als in den anderen. Diese Tatsache wiederum wurde von Einfluß auf die Standortwahl der Gewerbebetriebe.

Durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517) wurde der Versuch gemacht, die Gewerbesteuer Gesetze zu vereinheitlichen. Diese Notverordnung, das sog. Gewerbesteuererrahmengesetz, sollte vom 1. April 1932 an für alle deutschen Länder verbindlich werden; es hat sich jedoch nicht durchsetzen können. Durch das Gesetz vom 1. Januar 1935 (RGBl. I S. 23) wurde auf die allgemeine Einführung des Gewerbesteuererrahmengesetzes verzichtet und für den 1. April 1937 eine Neuregelung der Gewerbesteuer angekündigt.

Das Gewerbesteuer Gesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979) hat dann das Gewerbesteuerrecht einheitlich für das gesamte Reichsgebiet geregelt. Durch das Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG.) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) wurde verordnet, daß die Gemeinden ab 1. April 1937 die Gewerbesteuer nur nach dem Gewerbesteuer Gesetz vom 1. Dezember 1936 und die Grundsteuer ab 1. April 1938 nur nach dem Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 erheben können. Dadurch ist u. a. erreicht, daß Betriebsgrundstücke nur durch eine Realsteuer, nämlich die Grundsteuer, erfaßt werden.

Das neue Gewerbesteuer Gesetz hält an dem Realsteuercharakter der Gewerbesteuer fest. Es unterwirft der Steuer die stehenden Gewerbebetriebe. Die Wandergewerbebetriebe waren auf Grund des Wandergewerbesteuer Gesetzes vom

10. Dezember 1939 der Wandergewerbsteuer unterworfen. Das Wandersteuergesetz ist jedoch ab 1. Januar 1943 aufgehoben worden. Von diesem Zeitpunkt an unterliegen die Wandergewerbebetriebe ebenfalls dem Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936. Der Gewerbesteuer unterliegen nicht der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und die Ausübung eines freien Berufes.

Zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes sind bisher drei Verordnungen erlassen, die Erste Verordnung vom 26. Februar 1937 (RGBl. I S. 257), die Zweite Verordnung vom 20. Februar 1938 (RGBl. I S. 209) und die Dritte Verordnung vom 31. Januar 1940 (RGBl. I S. 284). Über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form wurde eine Verordnung vom 31. März 1943 (RGBl. I S. 237) und eine Zweite Verordnung vom 16. November 1943 (RGBl. I S. 684) erlassen. Der RdF. erlies am 4. April 1944 die Gewerbesteuer Richtlinien für 1943.

Alle diese Bestimmungen haben noch Geltung, soweit sie nicht zeitlich überholt sind, oder gegen den nunmehr gültigen allgemeinen Grundsatz verstoßen, daß alle deutschen Steuergesetze ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Einstellung anzuwenden sind. Durch den Alliierten Kontrollrat ist das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 bisher nicht abgeändert worden.

Abschnitt I: Allgemeines.

§ 1.

Steuerberechtigte.

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

1. Bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes war die Gewerbesteuer eine Landessteuer. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden hatte man aber das Recht zugestanden, Zuschläge zu dieser Landessteuer zu erheben. Steuergläubiger waren daher die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ist dieser Zustand geändert worden. Die Gewerbesteuer ist ein Reichsgesetz geworden, Steuergläubiger sind jetzt nur noch die Gemeinden.

2. Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital ist den Finanzämtern übertragen. Das Aufkommen an Gewerbesteuer fließt jedoch den Gemeinden zu. Die Erhebung der Lohnsummensteuer verbleibt grundsätzlich den Gemeinden

GewStVV.

§ 1.

(1) Die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 979) obliegen den Finanzämtern. Vorschriften, die dieser Regelung entgegenstehen, sind ab 1. April 1943 nicht mehr anzuwenden.

(2)

§ 10.

(1)

(2)

(3)

(4) Die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer für die Wandergewerbebetriebe obliegen, abweichend von der Vorschrift des § 1, schon ab 1. Januar 1943 den Finanzämtern.

(5)

GewStR. 1943.**1. Steuerberechtigung.**

(1) Die Berechtigung zur Erhebung der Gewerbesteuer steht nach dem GewStG. nur den Gemeinden zu. Wegen des Begriffs der Gemeinde Hinweis auf die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, RGBl. I S. 49. Gutsbezirke neuen Rechts (Hinweis auf die §§ 1 und 7 der Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. November 1938, RGBl. I S. 1631) stehen gewerbesteuerlich den Gemeinden gleich. Befinden sich Betriebstätten in einem Gutsbezirk alten Rechts oder auf einem anderen gemeindefreien Grundstück, kann die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die Erhebung der Gewerbesteuer treffen. Hinweis auf § 4 Absatz 2 GewStG. und § 15 der Dritten GewStDV.

(2) Das Wesen der Gewerbesteuer als einer Gemeindesteuer wird nicht dadurch berührt, daß ihre Festsetzung und Erhebung auf Vereinfachungsgründen vorübergehend den Finanzämtern übertragen worden ist. Hinweis auf Abschnitt 4.

2. Verwaltung der Gewerbesteuer.

(1) Die Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital fallen nach der Regelung, die durch die Realsteuerreform vom 1. Dezember 1936 getroffen worden ist, zum Teil den Finanzämtern und zum Teil den Gemeinden zu. Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und für die Festsetzung und Zerlegung der einheitlichen Steuermeßbeträge sind die Finanzämter zuständig. Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer einschließlich der Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß obliegen den heheberechtigten Gemeinden. Die Verwaltung der Lohnsummensteuer ist fast ausschließlich Aufgabe der Gemeinden. Die Finanzämter werden auf dem Gebiet der Lohnsummensteuer nur in Ausnahmefällen tätig. Hinweis auf die §§ 27 und 35 GewStG.

(2) Für die Festsetzung und die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags ist § 78 Absatz 2 AO. gemäß das Betriebsfinanzamt zuständig. Das ist § 72 Ziffer 2 AO. gemäß das Finanzamt, in dessen Bezirk sich bei einem inländischen Betrieb die Geschäftsleitung und bei inländischen Betriebstätten eines ausländischen Betriebs die inländische Betriebstätte oder bei mehreren inländischen Betriebstätten die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebstätten befindet. Wird die Geschäftsleitung eines inländischen Gewerbebetriebs verlegt, geht die Zuständigkeit für die Festsetzung der Gewerbesteuermeßbeträge auf das Finanzamt über, in dessen Bezirk die Geschäftsleitung verlegt worden

ist. Das gleiche gilt für die Verlegung der (wirtschaftlich bedeutendsten) inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Gewerbebetriebs. Die Zuständigkeit des Finanzamtes wechselt nach diesen Grundsätzen auch dann, wenn die Geschäftsleitung (die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte) verlegt wird. Es kann in diesen Fällen aber eine anderweite Regelung der Zuständigkeit § 78 Absatz 1 AO. gemäß zweckmäßig sein.

(3) Die Ermittlung des gewerblichen Gewinns und die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags sind grundsätzlich bei einem Finanzamt vereinigt. Das gilt auch für den Fall, daß ein Einzelunternehmer seinen Wohnsitz und die Geschäftsleitung seines Betriebs in den Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden hat. In diesem Fall ist nach § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944, RGBl. I S. 11, RStBl. 1944 S. 17 Nr. 19 der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb durch das Betriebsfinanzamt festzustellen.

(4) Die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge sind grundsätzlich in einem Arbeitsgang mit der Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, der einheitlichen Gewinnfeststellung oder der gesonderten Feststellung des Gewinns aus dem gewerblichen Betrieb festzusetzen.

(5) Die ausgefertigten Gewerbesteuermeßbeträge sind den heheberechtigten Gemeinden sofort nach der Festsetzung laufend zuzuleiten. Diese stellen dem Steuerpflichtigen den Steuermeßbescheid zusammen mit dem Steuerbescheid zu. Die Gemeinde erhält auch dann einen Bescheid (Freistellungsbescheid) § 210 Absatz 3 und § 212a Absatz 2 AO. gemäß, wenn ein Gewerbesteuermeßbetrag nicht festzusetzen ist. Der Freistellungsbescheid (der Bescheid, daß ein Steuermeßbetrag nicht festzusetzen ist) lautet auf null Reichsmärk. Er ist dem Steuerpflichtigen mit dem Bescheid über die Freistellung von der Gewerbesteuer nur bekanntzugeben, wenn der Steuerpflichtige Vorauszahlungen geleistet oder die Erteilung eines Bescheides beantragt hat. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Festsetzung des Gewerbesteuermeßbetrags berichtigt oder im Rechtsmittelverfahren geändert wird. Ist in der Rechtsmittelentscheidung der neue Steuermeßbetrag nicht ziffernmäßig angegeben, ist der neue Steuermeßbetrag der Gemeindebehörde durch besonderen Vordruck mitzuteilen. Ist der einheitliche Steuermeßbetrag zu zerlegen, so hat das Finanzamt den Steuermeßbescheid nicht der Gemeinde zuzuleiten, sondern dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben. Der Steuerpflichtige erhält außer dem Steuermeßbescheid einen Zerlegungsbescheid (§ 386 Absatz 3 AO.). Das Finanz-

amt hat den Inhalt des Zerlegungsbescheids auch den beteiligten Gemeinden mitzuteilen (§ 386 Absatz 4 AO.).

(6) Wegen der Besonderheiten für die Dauer der Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital durch die Finanzämter Hinweis auf Abschnitt 4.

3. Meldewesen.

(1) Die Betriebsanmeldungen für gewerbliche Betriebe (Betriebsstätten), die § 165d Absatz 2 AO. gemäß zu erstatten sind, sind bei der Gemeindebehörde zu bewirken, in deren Bezirk der gewerbliche Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird. Die Gemeindebehörde hat die Anmeldung an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten.

(2) Die Anordnungen im Absatz 1 gelten auch für die Betriebsabmeldung und die Betriebsummeldung. Die Betriebsabmeldung ist bei Einstellung eines gewerblichen Betriebs oder bei Schließung einer gewerblichen Betriebsstätte zu erstatten. Meldepflichtig ist der bisherige Unternehmer. Es ist jedoch in den Fällen, in denen der Betrieb wegen der Kriegsverhältnisse stillgelegt wird (Hinweis auf Abschnitt 13 Absatz 3 zu § 2), nicht erforderlich, daß der Betrieb abgemeldet wird. Es genügt in diesen Fällen, daß der Steuerpflichtige die Stilllegung des Betriebs glaubhaft macht. Beim Wechsel des Unternehmers eines gewerblichen Betriebs oder einer gewerblichen Betriebsstätte ist eine Betriebsummeldung vorzunehmen. Meldepflichtig ist der neue Unternehmer.

(3) Wird eine Betriebsanmeldung, Betriebsabmeldung oder Betriebsummeldung nicht ordnungsmäßig bewirkt, kann das Finanzamt § 202 AO. gemäß Zwangsmittel anwenden. Außer dem Finanzamt ist auch die Gemeindebehörde zur Anwendung von Zwangsmitteln befugt.

(4) Wenn eine Gemeinde Vordrucke für Betriebsanmeldungen, Betriebsabmeldungen oder Betriebsummeldungen herstellen läßt, hat sie die Kosten selbst zu tragen. Die Kosten werden nicht durch das Reich ersetzt.

(5) Die Anordnungen in den Absätzen 1 bis 4 werden nicht dadurch berührt, daß die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital bis auf weiteres von den Finanzämtern erhoben wird. Hinweis auf den folgenden Abschnitt 4.

4. Vereinfachungsmaßnahmen.

a) Übergang der Festsetzung und der Erhebung der Gewerbesteuer auf die Finanzämter.

(1) § 1 GewStVV. bestimmt, daß die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf Grund des Gewerbesteuergesetzes

vom 1. Dezember 1936 ab 1. April 1943 grundsätzlich den Finanzämtern obliegen. Diese Regelung dient dem Gebot der Vereinfachung und der Einsparung von Arbeitskräften. Das Aufkommen an Gewerbesteuer fließt nach wie vor den Gemeinden zu. Es wird § 7 GewStVV. gemäß auf die Gemeinden verteilt.

(2) Die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für die Zeit ab 1. April 1943 obliegen uneingeschränkt den Finanzämtern.

(3)

(4)

(5)

(6)

(7) Die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für die Wandergewerbebetriebe obliegen schon ab 1. Januar 1943 den Finanzämtern.

(8) Die Erhebung der Lohnsummensteuer verbleibt auch nach dem 31. März 1943 grundsätzlich den Gemeinden.

b) Stundung, Niederschlagung und Erlaß der Gewerbesteuer.

(9) Soweit die Finanzämter auf Grund der Vorschrift im § 1 GewStVV. für die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital zuständig sind, obliegt ihnen auch die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß, wenn nicht wegen der Höhe der Steuer rückstände der Oberfinanzpräsident zu entscheiden hat. Eine Mitwirkung der Gemeinden bei der Entscheidung kommt nicht in Betracht. Auch die Vorschrift im § 127 Absatz 2 AO., nach der das Finanzamt dem Steuerpflichtigen die Stundung der Gewerbesteuer insoweit nicht versagen kann, als die steuerberechtigte Gemeinde sich dem Finanzamt gegenüber mit der Stundung einverstanden erklärt hat, ist während der Geltungsdauer der GewStVV. nicht anzuwenden.

(10) Billigkeitsmaßnahmen kommen bei der Gewerbesteuer wegen ihres Charakters als Objektsteuer nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht. Liegt ein solcher Fall vor und schuldet ein Steuerpflichtiger dem Finanzamt sowohl Gewerbesteuer als auch andere Steuern, sind bei der Entscheidung über Stundung und Erlaß die Belange des Reichs und der Gemeinden in gleicher Weise zu berücksichtigen. Der Erlaß oder die Stundung ist grundsätzlich im Verhältnis der Gewerbesteuerrückstände zu den anderen Steuerrückständen auf die Gewerbesteuer und die anderen Steuern zu verteilen, wenn nicht besondere, in der Eigenart der be-

treffenden Steuer liegende Gründe nur den Erlaß oder die Stundung einer bestimmten Steuer rechtfertigen.

Beispiele:

- A. Ein Steuerpflichtiger schuldet 1000 Reichsmark Einkommensteuer und 500 Reichsmark Gewerbesteuer. Er mußte wegen eines Unfalls seinen Gewerbebetrieb einstellen. Er befindet sich in wirtschaftlicher Notlage und bittet, ihm einen Teil seiner Steuerschulden zu erlassen. Das Finanzamt hält einen Erlaß in Höhe von 600 Reichsmark für gerechtfertigt. Es sind 400 Reichsmark von den Einkommensteuerrückständen und 200 Reichsmark von den Gewerbesteuer-rückständen zu erlassen.
- B. Ein Steuerpflichtiger, der Gewerbesteuer und Einkommensteuer schuldet, beantragt einen Steuererlaß, weil ihm durch Krankheit seiner Mutter außergewöhnliche Aufwendungen erwachsen seien, die bei der Einkommensteuerveranlagung § 33 EStG. gemäß nicht berücksichtigt worden sind. Ein Erlaß kommt — wenn er nach dem Gesamtbild der Verhältnisse überhaupt möglich ist — nur bei der Einkommensteuer in Betracht.

(11) Bei der Beurteilung der Frage, ob Billigkeitsmaßnahmen wegen einer besonderen Auswirkung der Kriegsverhältnisse geboten sind, ist das folgende zu beachten: Soweit die Auswirkung der Kriegsverhältnisse zu einer Verminderung des Gewerbeertrags führt, werden Billigkeitsmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich sein, weil bei dem Veranlagungssystem des § 2 GewStVV. die Verminderung des Gewerbeertrags ohne weiteres zu einer entsprechenden Verminderung der Gewerbeertragsteuer für den laufenden Erhebungszeitraum führt. Dagegen werden die bezeichneten Verhältnisse die Höhe der Gewerkekapitalsteuer in der Regel nicht oder zunächst nicht beeinflussen. Daraus können sich insbesondere bei solchen Unternehmen, bei denen die Gewerbesteuer zu einem wesentlichen Teil auf der Besteuerungsgrundlage des Gewerkekapitals beruht, unbillige Härten ergeben. Solche Härten sind durch Billigkeitsmaßnahmen zu beseitigen. Als besondere Auswirkungen der Kriegsverhältnisse kommen in diesem Zusammenhang zum Beispiel in Betracht: Einschränkung des Gewerbebetriebs und Stilllegung der eigentlichen gewerblichen Tätigkeit bei Fortbestehen der Gewerbesteuerpflicht (Hinweis auf Abschnitt 13 Absatz 4 zu § 2).

c) Verfahren.

(12) Für die Festsetzung des einheitlichen Steuermaßbetrags bleibt es in allen Fällen bei dem bisherigen Verfahren. Es ist einerlei, ob es sich bei der Festsetzung um eine erstmalige Festsetzung oder um eine Änderung handelt und ob die Festsetzung einen Erhebungszeitraum betrifft, der vor dem 1. April 1943 geendet hat oder nach dem 31. März 1943 beginnt.

(13)

(14)

(15) Die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital obliegen wie die Festsetzung des einheitlichen Steuermaßbetrags dem Betriebsfinanzamt*). Die Zuständigkeit für die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer der Wandergewerbebetriebe beurteilt sich, wenn für den Betrieb eine Betriebsstätte im Inland nicht unterhalten wird, nach den Vorschriften über die Zuständigkeit für die Besteuerung nach dem Einkommen. Hinweis auf § 78 a AO.

(16) Die Festsetzung des einheitlichen Steuermaßbetrags ist mit der Steuerfestsetzung in den Fällen, in denen sie dem Finanzamt obliegt, zu verbinden. Hinweis auf Abschnitt 2 Absatz 4.

(17) Die Erhebung der Gewerbesteuer durch die Finanzkassen und die Buchführung über die Gewerbesteuer in der Veranlagungsstelle und in der Finanzkasse sind durch meinen Erlaß vom 15. April 1943, RStBl. 1943 S. 345 Nr. 310 geregelt.

§ 2.

Steuergegenstand.

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

*) Hinweis auf Abschnitt 2 Absätze 2 und 3.

Wagelaar, Gewerbesteuergesetz.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit

1. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist ein solches Unternehmen dem Willen eines anderen inländischen Unternehmens derart untergeordnet, daß es keinen eigenen Willen hat, so gilt es als Betriebsstätte dieses Unternehmens.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

1. Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer. Steuerpflichtig ist daher der Gewerbebetrieb als solcher, nicht der Inhaber des Gewerbebetriebes. Er ist Steuerschuldner. Eine Definition des Begriffes „Gewerbebetrieb“ gibt das Gesetz nicht. Es verweist nur auf die einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes. Nicht als Gewerbebetrieb gelten der eigentliche Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft, ferner die selbständige Arbeit im Sinne des § 18 EStG. und die bloße Verwaltung eines eigenen Vermögens.

2. Wenn auch der Gewerbesteuer gem. § 2 des Gesetzes nur der stehende Gewerbebetrieb unterliegt, so werden

doch ab 1. Januar 1943 die Wandergewerbebetriebe hinsichtlich des Gewerbeertrages und des Gewerkekaptals ebenfalls nach dem Gewerbesteuergezet versteueret. Wandergewerbebetriebe unterliegen jedoch nicht der Lohnsummensteuer.

3. Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und andere Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, z. B. die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes gem. § 705 BGB. gelten als Gewerbebetrieb, vorausgesetzt, daß ein Gewerbebetrieb vorliegt.

Schließen sich dagegen z. B. zwei Angenhörige eines freien Berufes zur gemeinsamen Ausübung ihrer Praxis zusammen, so liegt ein Gewerbebetrieb nicht vor. Dasselbe gilt für eine OIG., die ausschließlich Landwirtschaft betreibt.

4. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind stets gewerbesteuerpflichtig, ohne Rücksicht darauf, welche Tätigkeit sie ausüben. Ist eine Kapitalgesellschaft aber Organ eines anderen Unternehmens, so entfällt für sie die Gewerbesteuerpflicht, vorausgesetzt, daß es sich bei dem übergeordneten Unternehmen, das selbst aber keine Kapitalgesellschaft zu sein braucht, um einen Gewerbebetrieb handelt. Eine Organschafter liegt nur vor, wenn eine Kapitalgesellschaft nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch so in ein anderes gewerbliches Unternehmen eingegliedert ist, daß es keinen eigenen Willen hat.

5. Soweit sonstige juristische Personen des privaten Rechtes, die nicht im Abs. 2 Ziff. 2 aufgeführt sind, und nicht rechtsfähige Vereine einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, sind sie ebenfalls gewerbesteuerpflichtig.

Zum § 2 des Gesetzes.

Dritte GewStDV.

§.1.

Betriebe der öffentlichen Hand.

(1) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind.

(2) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Gewerbebetrieben. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hoheitsbetriebe sind z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen.

(3) Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten unterliegen der Gewerbesteuer. Das gilt auch dann, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten für ein Gebiet des Deutschen Reichs ausgestattet sind.

§ 2.

Organgesellschaft.

Eine Kapitalgesellschaft ist dem Willen eines gewerblichen Unternehmens derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in dieses Unternehmen eingegliedert ist.

§ 3.

Aufgabe, Auflösung und Konkurs.

(1) Ein Gewerbebetrieb, der aufgegeben oder aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Aufgabe oder Abwicklung.

(2) Die Gewerbesteuerpflicht wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Unternehmers nicht berührt.

§ 4.

Lotsen.

Die Tätigkeit der Lotsen unterliegt der Gewerbesteuer. Das gilt nicht, wenn die Lotsen Beamte oder Angestellte im öffentlichen oder privaten Dienst sind.

§ 5.

Betriebstätten auf Schiffen.

Ein Gewerbebetrieb wird gewerbesteuerlich insoweit nicht im Inland betrieben, als für ihn eine Betriebstätte auf einem Kauffahrteischiff unterhalten wird, das im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehrt, auch wenn es in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist.

§ 6.

Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe.

Bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben, die feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen zur Ausübung des Gewerbes nicht unterhalten, gilt eine Betriebsstätte in dem Ort als vorhanden, der als Heimathafen (Heimatort) im Schiffsregister eingetragen ist.

Zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes.

§ 7.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

(Überholt.)

§ 8.

Genossenschaften.

Für die Ermittlung des Gewerbeertrags der Genossenschaften gilt die Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 8. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2391).

GewStVV.

§ 10.

(1) Das Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1348) tritt für die Zeit ab 1. Januar 1943 außer Kraft.

(2) Die Wandergewerbebetriebe unterliegen, soweit sie im Inland betrieben werden, ab 1. Januar 1943 der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936.

(3) Unter einem Wandergewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes zu verstehen, zu dessen Ausübung es nach den Vorschriften der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und den Ausführungsbestimmungen dazu eines Wandergewerbescheins bedarf. Wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Wandergewerbe betrieben, so ist der Betrieb in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln.

(4)

(5)

Zweite GewStVV.

§ 1.

Unternehmerwechsel.

Ein Gewerbebetrieb, der im ganzen auf einen anderen Unternehmer übergeht, gilt in jedem Fall als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Er ist als durch den anderen

Unternehmer neu gegründet anzusehen, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird. Zeitpunkt der Einstellung (Satz 1) und Zeitpunkt der Neugründung (Satz 2) ist der Zeitpunkt des Unternehmerwechsels.

GewStR. 1943.

1. Stehendes Gewerbe und Wandergewerbe.

(1) § 2 GewStG. gemäß unterliegt der Gewerbesteuer nur das stehende Gewerbe. Das Wandergewerbe unterlag bisher der Wandergewerbsteuer auf Grund des Wandergewerbsteuergesetzes (WGewStG.) vom 10. Dezember 1937, RGBl. I S. 1348, RStBl. 1937 S. 1254 Nr. 1005. Die Besteuerung des stehenden Gewerbes und des Wandergewerbes ist durch § 10 GewStVV. vereinheitlicht worden. Das Wandergewerbsteuergesetz ist für die Zeit ab 1. Januar 1943 aufgehoben worden. Die Wandergewerbebetriebe unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekaptal. Die Unterscheidung zwischen Wandergewerbe und stehendem Gewerbe ist aber auch künftig von Bedeutung, weil für die Gewerbesteuer der Wandergewerbebetreibenden Besonderheiten gelten. Die Wandergewerbebetriebe unterliegen insbesondere nicht der Lohnsummensteuer. Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekaptal wird bei den Wandergewerbebetrieben nach einem für alle Betriebe einheitlichen Hebesatz (Hinweis auf Abschnitt 5 Absatz 23 zu § 16) erhoben.

(2) Der Begriff des Wandergewerbebetriebs ist im § 10 Absatz 3 GewStVV. bestimmt. Diese Begriffsbestimmung weicht von der bisherigen Begriffsbestimmung im § 2 WGewStG. ab. Sie gleicht den Begriff des Wandergewerbes an den Begriff des stehenden Gewerbes an. Es ist ab 1. Januar 1943 für die Annahme eines Wandergewerbebetriebs Voraussetzung, daß es sich bei dem Betrieb um ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes handelt. Demgemäß gelten zum Beispiel Angestellte, die für ihren Arbeitgeber im Umherziehen Waren feilbieten und dazu einen Wandergewerbeschein brauchen, nicht mehr als Wandergewerbebetreibende. Liegt ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes vor, ist auf Grund der Vorschriften der Gewerbeordnung (GO.), insbesondere auf Grund des § 55 GO., zu prüfen, ob es zur Ausübung des Unternehmens eines Wandergewerbescheins bedarf. Es kann dabei grundsätzlich darauf abgestellt werden, ob der Steuerpflichtige für den betreffenden Erhebungszeitraum einen Wandergewerbeschein gelöst hat.

(3) Jeder Gewerbebetrieb, der nicht unter den Begriff des Wandergewerbes (Absatz 2) fällt, ist ein stehendes Gewerbe.

Es kommt vor, daß Wandergewerbe und stehendes Gewerbe im Rahmen eines einheitlichen Betriebs betrieben werden. Ein solcher Betrieb ist ab 1. Januar 1943 in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln. Hinweis auf § 10 Absatz 3 Satz 2 GewStVV.

2. Begriff des Gewerbebetriebs (§ 2 Absatz 1 GewStG.).

(1) § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1941, RMinBl. 1941 S. 299, RStBl. 1941 S. 937 Nr. 962 bestimmt den Begriff Gewerbebetrieb wie folgt:

„Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechts anzusehen ist. Die Gewinnabsicht (das Streben nach Gewinn) braucht nicht der Hauptzweck der Betätigung zu sein. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.“

Der Begriff Gewerbebetrieb wird in der bezeichneten Verordnung in demselben Sinn verwendet wie im § 2 Absatz 1 Satz 2 GewStG. Es ist deshalb auch für die Abgrenzung des Gewerbebetriebs im Sinn des § 2 Absatz 1 Satz 2 GewStG. von der obigen Begriffsbestimmung auszugehen.

(2) Betriebe der öffentlichen Hand sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen, die an den Begriff des Gewerbebetriebs (Absatz 1) geknüpft sind.

Die Werkstätten von Strafanstalten und Fürsorgeerziehungsanstalten erfüllen nicht alle oben bezeichneten Voraussetzungen und unterliegen deshalb nicht der Gewerbesteuer. Das gleiche gilt im allgemeinen für Krüppel-, Blinden- und Taubstummenanstalten, Altersheime und ähnliche Einrichtungen, und zwar auch dann, wenn sie nicht der öffentlichen Hand gehören, aber zu einem wesentlichen Teil von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Unterbringung von Personen in Anspruch genommen werden, die in der Fürsorge der Gemeinden oder Gemeindeverbände stehen. Wegen der Krankenanstalten Hinweis auf Abschnitt 6 Absatz 3 zu § 3. Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sind jedoch immer als Gewerbebetriebe anzusehen (§ 1 Absatz 3 der Dritten GewStDV.). Auch öffentliche Kreditanstalten stellen Gewerbebetriebe dar. Wegen der Verpachtung von Gewerbebetrieben der öffent-

lichen Hand gelten die Ausführungen im Abschnitt 5 Absatz 4.

(8) Bei Lotsen, die nicht in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen, bedarf es keiner Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Annahme eines Gewerbebetriebs gegeben sind. Ihre Tätigkeit unterliegt § 4 der Dritten GewStDV. gemäß immer der Gewerbesteuer.

3. Selbständigkeit.

(1) Voraussetzung für die Annahme eines Gewerbebetriebs ist die Selbständigkeit der Tätigkeit. Die Person muß die Tätigkeit auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung ausüben. Die Frage, ob Selbständigkeit oder Unselbständigkeit vorliegt, ist nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts und des Umsatzsteuerrechts zu prüfen. Der unselbständige Tätige unterliegt der Lohnsteuer. Die Frage der Selbständigkeit muß deshalb in der Regel schon bei der Heranziehung zur Einkommensteuer entschieden worden sein. Die für die Einkommensteuer getroffene Entscheidung ist aber für die Gewerbesteuer nicht bindend.

(2) Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister unterliegen als selbständige Gewerbetreibende im Gegensatz zu Heimarbeitern, deren Tätigkeit als unselbständige Arbeit anzusehen ist, der Gewerbesteuer. Die Begriffe des Hausgewerbetreibenden und des Zwischenmeisters sind im § 26 der Dritten GewStDV. umschrieben. Der Begriff des Heimarbeiters ergibt sich aus § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939, RGBl. I S. 2145. Danach ist Heimarbeiter, wer, ohne Gewerbetreibender zu sein, in einer eigenen Wohnung oder selbst gewählten Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen im Sinn des genannten Gesetzes im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeisters gewerblich arbeitet. Für die Unterscheidung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern ist von dem Gesamtbild des einzelnen Falls auszugehen. Es ist zu prüfen, wer die Gefahr des Unternehmens, insbesondere auch wegen wertvoller Betriebsmittel, trägt. Die Tatsache der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Auftraggeber ist für die Entscheidung der Gewerbesteuerpflicht ohne Bedeutung. Hinweis auf das RFH.-Urteil vom 14. September 1938, RStDl. 1938 S. 1141 Nr. 1111.

(3) Natürliche Personen können zum Teil selbständig, zum Teil nichtselbständig sein, zum Beispiel Versicherungsagenten, Versicherungsvertreter, die Versicherungsverträge selbst vermitteln (sogenannte Spezialagenten), sind in vollem Umfang als steuerlich selbständig anzusehen. Das gilt auch dann,

wenn sie neben Provisionsbezügen ein mäßiges festes Gehalt bekommen. Soweit ein Spezialagent nebenbei auch Verwaltungsaufgaben und die Einziehung von Prämien oder Beiträgen übernommen hat, sind die Einnahmen daraus als Entgelte für selbständige Nebentätigkeit zu behandeln. Es ist dabei einerlei, ob sich zum Beispiel Inkassoprovisionen auf Versicherungen beziehen, die der Spezialagent selbst erworben hat, oder auf andere Versicherungen. Die sogenannten Generalagenten dagegen sind in der Regel nichtselbständig, weil sie eine verwaltende und beaufsichtigende Tätigkeit ausüben. Als Generalagenten sind die Personen des Versicherungs-Außendienstes anzusehen, die der Direktion einer Versicherungsunternehmung unmittelbar unterstellt sind, eine vorwiegend verwaltende, organisatorische und beaufsichtigende Tätigkeit ausüben und einem Stab von Vertretern übergeordnet sind, die der Versicherungsunternehmung als Agenten verpflichtet sind. Dafür, ob die verwaltende, organisatorische und beaufsichtigende Tätigkeit überwiegt, ist das Gesamtbild der Tätigkeit maßgebend. Personen, die der Fachgruppe Versicherungsgeneralagenten in der Reichsgruppe Versicherungen angehören, sind steuerlich in der Regel als Generalagenten anzusehen. Hinweis auf meinen Erlaß vom 20. Februar 1943, RStBl. 1943 S. 234 Nr. 186. Wenn ein Generalagent neben seiner verwaltenden Tätigkeit auch eine werbende Tätigkeit (Vermittlungs- und Abschlußstätigkeit) entfaltet, ist steuerlich grundsätzlich eine Aufteilung der Tätigkeit vorzunehmen. Hinweis auf die RFH.-Urteile vom 82. September 1938, RStBl. 1939 S. 88 Nr. 77, vom 15. Februar 1939, RStBl. 1939 S. 544 Nr. 490, vom 24. Mai 1939, RStBl. 1939 S. 940 Nr. 935 und vom 27. Oktober 1943, RStBl. 1944 S. 156 Nr. 131.

(4) Wegen der Behandlung der Einnahmen eines selbständigen Gewerbetreibenden aus einer Nebentätigkeit Hinweis auf die Abschnitte 35 und 40 der Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien (EStER. 1943).

(5) Die Annahme eines Gewerbebetriebs setzt neben der persönlichen Selbständigkeit des Unternehmers die sachliche Selbständigkeit des Betriebs voraus. Demgemäß kann zum Beispiel auch eine Personengesellschaft, die in den Organismus eines anderen Unternehmens derart eingegliedert ist, daß sie den Weisungen dieses Unternehmens zu folgen verpflichtet ist, nicht selbständig zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Ihr Gewerbeertrag und ihr Gewerbekapital gelten als Gewerbeertrag und Gewerbekapital des beherrschenden Unternehmens. Hinweis auf das RFH.-Urteil vom 10. September 1941, RStBl. 1941 S. 772 Nr. 790. Wegen der Organgesellschaftlichen Hinweis auf Abschnitt 10.

4. Abgrenzung des Gewerbebetriebs gegenüber der selbständigen Arbeit.

(1) Die selbständige Arbeit im Sinn des § 18 EStG. unternimmt liegt nicht der Gewerbesteuer. § 18 EStG. gemäß sind unter selbständiger Arbeit die Tätigkeiten der freien Berufe, die Tätigkeit der Einnehmer der Deutschen Reichslotterie und eine sonstige selbständige Arbeit zu verstehen. Es ist im Gesetz nicht abschließend umschrieben, was im einzelnen als freier Beruf und was als sonstige selbständige Arbeit anzusehen ist. Das Einkommensteuergesetz beschränkt sich auf eine Aufzählung der wesentlichsten Erscheinungsformen der freien Berufe und erläutert auch den Begriff der sonstigen selbständigen Arbeit nur durch die Anführung von Beispielen. Es können deshalb auch Tätigkeiten unter den Begriff der selbständigen Arbeit fallen, die im § 18 EStG. nicht ausdrücklich bezeichnet sind. Es ist aber Voraussetzung, daß diese Tätigkeiten tatsächlich einer der im § 18 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 EStG. aufgeführten Tätigkeiten ähnlich sind. Hinweis auf das RFH.-Urteil vom 15. Juli 1942, RStBl. 1942 S. 989 Nr. 862 und die dort bezeichneten RFH.-Urteile. Wegen der Grenzen zwischen künstlerischem Schaffen und Gewerbebetrieb Hinweis auf das RFH.-Urteil vom 25. Januar 1939, RStBl. 1939 S. 854 Nr. 324 und wegen der Grenzen zwischen wissenschaftlicher Tätigkeit und Gewerbebetrieb Hinweis auf das RFH.-Urteil vom 22. April 1942, RStBl. S. 545 Nr. 400. Bei der entgeltlichen Ausübung von Musik zu Unterhaltungszwecken, bei der die Darbietung einer künstlerischen Leistung nicht im Vordergrund steht, handelt es sich nicht um die Ausübung eines freien Berufs. Die Ausübung solcher Musik durch selbständige Musiker ist deshalb in der Regel als gewerbliche Tätigkeit anzusehen. Wegen der Musikkapellen Hinweis auf Abschnitt 6 Absatz 3.

(2) Eine Tätigkeit kann regelmäßig nur dann als freier Beruf oder als sonstige selbständige Arbeit im Sinn des § 18 EStG. anerkannt werden, wenn sie im wesentlichen auf der persönlichen Arbeitskraft des Steuerpflichtigen beruht. Das muß auch dann noch angenommen werden, wenn der Berufsträger zur Unterstützung seiner eigenen Arbeit Hilfskräfte, und zwar auch vorgebildete Hilfskräfte, in sachlich begrenztem Umfang beschäftigt. Es ist jedoch nicht angängig, daß Hilfskräfte die Hauptarbeit, das heißt die geistig führende Tätigkeit, übernehmen. Der Berufsträger muß die Möglichkeit haben, auf Grund der eigenen Fachkenntnisse und der Kenntnisse des Einzelfalls die erforderlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Er muß auch die Verantwortung selbst tragen. Es widerspricht dem Wesen der selbständigen Arbeit im Sinn des § 18 EStG., wenn Hilfskräften nicht nur technische und